

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 10.Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels vom 16. Dezember 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2010 vom 24.Dezember 2010, S.5), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2013 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe Nr. 12/2013 vom 20. Dezember 2013, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 S. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch das Wort „Steuerpflicht“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 S. 1 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
3. In § 7 Abs.1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs.2 2. Alternative“ durch „§ 3 Abs.1 2. Alternative“ ersetzt.
4. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen. Als Nachweis für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist der Schwerbehindertenausweis vorzulegen, der eines der folgenden Merkzeichen enthalten muss: BI, Gl, H, aG.“
5. In § 10 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„ Für vor dem 01.März 2009 geborenen Hunde hat der Hundehalter die Anmeldung zur Hundesteuer innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Hundehaltung mit folgenden Angaben bei der Stadt vorzunehmen:

 1. Geburtsdatum des Hundes
 2. Datum der Aufnahme der Hundehaltung
 3. Rassezugehörigkeit, Geschlecht und Fellfarbe des Hundes
 4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters.“
 - b) In Abs. 4 werden nach den Worten „oder eine Steuerermäßigung (§ 10)“ die Worte „oder die Vergünstigungen aus der Zwingersteuer (§ 10 a)“ eingefügt.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 seinen Hund nicht fristgemäß anmeldet,
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 nach Beendigung der Hundehaltung seinen Hund nicht oder nicht fristgemäß abmeldet,
3. § 11 Abs. 2 Satz 3 im Falle einer Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung nicht Name und Wohnung des Erwerbers angibt,
4. § 11 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
5. § 11 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
6. § 12 Abs. 2 als Hundehalter außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes dem/den von ihm gehaltenen Hund/en nicht die gültige Steuermarke anlegt oder bei sich trägt oder nicht auf Verlangen vorzeigt und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 6 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 12 Abs. 3 nach Beendigung der Hundehaltung die Steuermarke nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt
2. § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 bei Verlust einer Hundesteuermarke oder im Falle einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke keine Ersatzmarke beantragt
3. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 eine unbrauchbar gewordene oder wiedergefundene Hundesteuermarke nicht zurückgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister

Siegel